

3. Bestimmung betastrahlender Nuklide nach radiochemischer Aufbereitung je Probe 200,— M
4. Brutto-Beta-Aktivitätsbestimmung je Probe 60,— M
5. Bestimmung gammastrahlender Nuklide je Probe 100,— M
6. Bestimmung von Uranium (fluorimetrisch) je Probe 80,— M
7. Bestimmung von Radium nach radiochemischer Aufbereitung durch Brutto-Alpha-Messung je Probe 80,— M
8. Bestimmung von Polonium-210 nach radiochemischer Aufbereitung je Probe 150,— M

In den Gebührensätzen sind die Ausfertigung von Meßprotokollen (bis zu zwei Exemplaren) sowie Kosten für die Kalibrierung und Wartung von Meßgeräten enthalten.

In den Gebührensätzen sind nicht enthalten und den Gebührenschuldern in tatsächlicher Höhe zu berechnen:

- Kosten für die Erarbeitung von Bewertungen und Gutachten je angefangene Stunde 40,— M
- Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrkosten für Probeneinholungen und Vor-Ort-Messungen
- Ausfertigung von Kopien und Abschriften.

Anordnung Nr. Pr. 211/4¹ über die Industriepreise für Neubauleistungen vom 19. Januar 1990

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 211 vom 20. Mai 1982 über Industriepreise für Neubauleistungen (Sonderdruck Nr. 1090 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„— Bevölkerung. Diesen Auftraggebern sind die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 zu berechnen. Abweichend hiervon sind den Bürgern, die Wochenendhäuser, Bungalows, Lauben über 16 m², Garagen, Bootshäuser und Swimmingpools neu errichten lassen, sowie für die Rekonstruktion von Garagen die geltenden Industrieabgabepreise zu berechnen. Für Garagen, die konstruktiv mit dem Eigenheim verbunden sind und im zeitlichen Zusammenhang mit dem Eigenheim neu errichtet werden, sind die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 zu berechnen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1990 in Kraft. Sie greift nicht in laufende Verträge ein.

Berlin, den 19. Januar 1990

**Der Minister für Bauwesen
und Wohnungswirtschaft**
Prof. Dr.-Ing. Baumgärtel

**Der Minister der
Finanzen und Preise**
Nickel

¹ Anordnung Nr. Pr. 211/3 vom 1. Juli 1986 (P-Sonderdruck Nr. 1275 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 212/4¹ über die Industriepreise für Baureparaturen vom 19. Januar 1990

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 212 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Baureparaturen (Sonderdruck Nr. 1090 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„— Bevölkerung. Diesen Auftraggebern sind die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 zu berechnen. Abweichend hiervon sind für Modernisierungen an Wochenendhäusern, Bungalows, Lauben über 16 m², Bootshäusern und Swimmingpools die geltenden Industrieabgabepreise zu berechnen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1990 in Kraft. Sie greift nicht in laufende Verträge ein.

Berlin, den 19. Januar 1990

**Der Minister für Bauwesen
und Wohnungswirtschaft**
Prof. Dr.-Ing. Baumgärtel

**Der Minister der
Finanzen und Preise**
Nickel

¹ Anordnung Nr. Pr. 212/3 vom 1. Juli 1986 (P-Sonderdruck Nr. 1275 des Gesetzblattes)

Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gdbiet der Berufsbildung vom 21. Dezember 1989

§ 1

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- § 6 Abs. 1 Satz 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 5. März 1986 über die Aus- und Weiterbildung der Meister — Bewertungsordnung in der Meisterausbildung — (GBI. I Nr. 16 S. 255),
- § 7 Absätze 4 und 5, § 8 Abs. 2 letzter Satz und die Absätze 3 und 4, § 9 Abs. 2 letzter Satz, § 11 Abs. 3 Anstriche 5 und 6 der Anordnung vom 5. Januar 1982 über die Bewerbung um eine Lehrstelle — Bewerbungsordnung — (GBI. I Nr. 4 S. 95).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1989

Der Minister für Bildung
Prof. Dr. Dr. Emmons